

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 23, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 21. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2012 **S. 112**
2. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 114**
3. Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) **S. 117**
4. Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 119**
5. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 27.09.2012 **S. 119**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 31. Sitzung am 01.11.2012 **S. 120**
7. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 121**
8. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **S. 121**
9. Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII in der Stadt Frankfurt (Oder) (gültig ab 01.01.2013) **S. 121**
10. Öffentliche Zustellung für Frau Angieszka Sajduk, letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Str. 53 in 15234 Frankfurt (Oder) **S. 125**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2012

Nach § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 2011 und durch ihren Beitrittsbeschluss vom 01. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	218.731.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	224.018.300 EUR
außerordentlichen Erträge auf	422.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	314.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	230.375.900 EUR
Auszahlungen auf	239.623.400 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	208.047.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	215.381.400 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.328.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.328.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.913.700 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven auf	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven auf	0 EUR

§ 2 – Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3 – Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5 – Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) auf 355 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.
2. **Gewerbsteuer** auf 375 v.H.

§ 6 – Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Frankfurt (Oder) von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines zusätzlichen Fehlbetrages auf 3.000.000,00 EUR
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.500.000,00 EUR
 festgesetzt.

§ 7 – Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept konnte der Haushaltsausgleich im Finanzplanzeitraum noch nicht gänzlich wieder hergestellt werden.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 – Festsetzung von Entscheidungsbefugnissen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (Mittelüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft.

Sie sind nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Für notwendige Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten die hier getroffenen Festlegungen gleichermaßen.

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsauszahlungen und Investitionsfördermaßnahmen sind dem Finanzausschuss monatlich und der Stadtverordnetenversammlung jeweils nach Quartalsende zur Kenntnis zu geben.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aus zweckgebundenen Mehrerträgen und/ oder Mehreinzahlungen resultieren, werden unabhängig von ihrer Betraggröße vom Kämmerer entschieden.

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die aufgrund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig ihrer Betragsgröße vom Kämmerer entschieden.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die im Bereich der internen Leistungsbeziehungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden vom Kämmerer entschieden.

Finanzauszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Verschiebungen zwischen Positionen einer Investitionsmaßnahme stellen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und/ oder Auszahlungen dar.

§ 9 – Festlegungen von/ innerhalb der Budgets

Gemäß § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnishaushalt und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden jeweils ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche können mehrere Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden werden.

Die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) entspricht nicht vollständig der produktorientierten Gliederung des Haushaltes.

Um gleichwohl die angestrebte Zusammenführung der Fach- und Ressourcenverantwortung zu ermöglichen, wurden auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 KomHKV funktional begrenzte Aufgabenbereiche mehrerer Teilhaushalte durch Vermerk zu einem Budget verbunden. Den Budgets werden sowohl Erträge / Einzahlungen als auch Aufwendungen/ Auszahlungen zugeordnet. Der Saldo zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen weist einen Überschuss bzw. Zuschussbedarf aus.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist.

- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck verwendet werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.
- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

In Abstimmung mit den Fachämtern und -bereichen wurde die in der Anlage beigefügte „Budgethierarchie der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2012“ erarbeitet.

Der „Runderlass in kommunalen Angelegenheiten Nr. 04/2009“ weist unter Punkt 2. die finanztechnischen Vorgaben bei der Darstellung einer zentralen Immobilienverwaltung aus. Demnach gilt der „Grundsatz der dezentralen Produktzuordnung“.

Diese Vorgaben werden nunmehr in 2 Phasen umgesetzt.

1. Schritt: Die dezentrale Produktzuordnung erfolgt bei den Gebäuden, bauliche Anlagen und Grundstücken die klar abgegrenzt werden können.
2. Schritt: Die dezentrale Zuordnung erfolgt für Verwaltungsbauwerke, die von mehreren Verwaltungseinheiten genutzt werden. Die Umsetzung der 2. Phase war mit dieser Planung mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich. Ziel ist jedoch eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Haushaltsdurchführung 2012 zu realisieren. Verschiebungen von Haushaltsermächtigungen aufgrund der oben dargestellten Umsetzung belasten den Gesamthaushalt nicht und stellen keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und / oder Auszahlungen dar.

§ 10 – Festlegungen zur Beantragung von Fördermitteln

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/ Zuweisungen) ist grundsätzlich unter wirtschaftlichen Aspekten und im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher/ neuer Leistungen vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Finanzierung eines eventuell erforderlichen Eigenmittelanteils vom Kämmerer einzuholen.

Bei fehlendem Eigenmittelanteil entfällt die Maßnahme.

Soweit investive Auszahlungen auch nur teilweise durch zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes oder sonstiger Dritter bei den Einnahmen gedeckt sind, dürfen solange der Stadt der Zuwendungsbescheid nicht zugegangen ist, nur in Höhe der Eigenmittel Verpflichtungen eingegangen und Auszahlungen getätigt werden. Ausgenommen hiervon ist, wenn die frühzeitige Durchführung der Maßnahme der Förderung entgegensteht.

§ 11 – Übertragbarkeit von Ermächtigungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 24 der KomHKV Bbg. dürfen nur mit Zustimmung des Kämmerers in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 12 – Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz

Als einheitlicher kalkulatorischer Zinssatz werden festgesetzt.	3,03 %
---	--------

§ 13 – Festlegungen zum Stellenplan

Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) ist der quantitative und qualitative Rahmen für die Einrichtung und Besetzung von Stellen. Als Ermächtigung für die Verwaltung hat der Stellenplan grundsätzlich nur verwaltungsinterne Rechtswirkung. Der Stellenplan der Stadt Frankfurt (Oder) stellt eine finanzwirtschaftliche Ermächtigung zur Besetzung freier oder frei werdender Stellen dar.

Vor der internen Besetzung freier oder frei werdender Stellen ist durch den Budgetverantwortlichen zu prüfen, ob die jeweilige Stelle eingespart, zeitweilig gesperrt oder durch Fremdvergabe ersetzt werden können. Der Fremdvergabe ist stets eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung voranzustellen. Die Entscheidung für eine Fremdvergabe ist nur möglich, wenn aus dieser Untersuchung ein Konsolidierungseffekt hervorgeht.

Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (KW) ausgewiesen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandelnd (KU) bezeichnet. Nach Wirksamwerden des Vermerkes dürfen diese nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden. Die Wiederbesetzung von Stellen, die extern ausgeschrieben werden sollen, unterliegt einer ½-jährigen Sperre. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei dringendem Bedarf entscheidet der Kämmerer auf Antrag und Nachweis der Notwendigkeit durch das jeweilige Fachamt.

Dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde Gesch.Z.: 32-353-31/53 vom 26. September 2012 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 12/SVV/1337 mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2012 beigetreten:

- Der Gesamtbetrag der Kredite gem. § 2 der Haushaltssatzung 2012, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung 2012 werden nicht festgesetzt.

Frankfurt (Oder), 20. Dezember 2011/ 01. November 2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Hiermit bestätige ich, dass das vorgelegte Exemplar der Haushaltssatzung und der beigefügte Haushaltsplan den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung entsprechen.

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen liegt im Zeitraum vom

21. November 2012 – 05. Dezember 2012

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Bürgerservice/ Bürgerbüro im Rathaus - Marktplatz 1, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Frankfurt (Oder), 07. 11. 2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert am 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.11.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Kosten, die als Gegenleistung für die besondere öffentlichrechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Stadt Frankfurt (Oder) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder durch öffentlichen Vertrag sind.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Können für eine besondere Leistung Verwaltungsgebühren sowohl nach Abschnitt A als auch nach Abschnitt B erhoben werden, so findet nur Abschnitt B Anwendung.
- (2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen ausgeführt, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Leistungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf An-

trag für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebührensätze ist der geringere Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

- (5) Soweit besondere Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren für mündliche Auskünfte werden nicht erhoben.
- (2) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
 1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) dient.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 Nr. 2 bis 3 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen eines Landes sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.
- (5) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Amtshandlungen derjenigen Behörden verpflichtet, die in den Gebührenordnungen benannt sind. Die Gebührenordnungen können die danach gebührenpflichtigen Amtshandlungen einschränken.

- (6) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4b und Nr. 5a KAG Bbg. – wonach bestimmte Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend gelten – sowie nach § 12c KAG Bbg. auf Antrag im Einzelfall über
 - a) eine abweichende Festsetzung von Beträgen bereits im Festsetzungsverfahren (analog § 163 AO),
 - b) eine Stundung (analog § 222 AO) oder
 - c) einen vollständiger oder teilweiser Erlass (analog § 227 AO). entschieden werden.

§ 4

Auslagen

Werden im Zusammenhang mit Amtshandlungen Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG Bbg. notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.

**§ 6
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 7
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden; dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- (3) Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere Auslagen eingezogen.
- (4) Über die entrichtete Gebühr ist dem Einzahler eine Quittung auszuhandigen.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben. Hiernach sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird er vor der sachlichen Vorbereitung der Leistung zurückgenommen, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 KAG erhoben. Hiernach darf für Widerspruchsbescheid nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Richtet sich in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, so beträgt die Gebühr 25 vom Hundert der Gebühr für die Sachentscheidung, sofern der Widerspruch voll zurückgewiesen wird, bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrigere Gebühr erhoben.

**§ 9
Säumniszuschlag**

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

**§ 10
Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg.) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden.

**§ 11
In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Mit In-Kraft-treten dieser Satzung tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlagen:
Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder),
Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen
Abschnitt B – Besondere Tarifstellen

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Frankfurt (Oder)**

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
--------------------	------------	----------------

Abschnitt A - Allgemeine Tarifstellen

1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtlichen Auswertungen und Vornahme Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen	
1.1	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten nicht übersteigt	18,85
1.2	soweit die notwendige Arbeitszeit 30 Minuten übersteigt je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit	20,50
2	Beglaubigungen	
2.1	von Unterschriften und Handzeichen	5,40
2.2	von Schriftstücken (Abschriften, Fotokopien, Auszüge, Zeichnungen, Pläne usw.)	
2.2.1	bei einfachen, übersichtlichen Schriftstücken in deutscher Sprache je Seite	5,80
2.3	Sonstige Bescheinigungen	6,05
2.4	Zeugnisse (z. B Ursprungszeugnisse)	6,05
2.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind.	10,40

(Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.)

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
3	Anfertigung von schwarz-weiß, Farb- und elektronischen Kopien	
3.1	bis zum Format DIN A 4 je Blatt	1,50
3.2	im Format DIN A 3 je Blatt	1,50
4	Überlassung von Unterlagen (Hausakten, Karteien usw.)	
4.1	Zur Einsichtnahme innerhalb der Diensträume - je angefangener halben Stunde	18,65
4.2.	Zur Einsichtnahme außerhalb der Diensträume bei - je angefangenen Tag	37,30
	bei Zusendung auf dem Postweg zusätzlich	
	- online	5,90
	- über die Filiale	6,90
	- inklusive Abholung	8,90
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
5.1	bei Verwendung eines Vordruckes	18,30

Frankfurt (Oder), den 06.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
Abschnitt B - Besondere Tarifstellen		
6	Amt für Finanzdienstleistungen (Amt 21)	
6.1	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,95
6.2	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	2,65
7	Amt für Zentrales Immobilienmanagement (Amt 65)	
7.1.	Siegelschreiben für Genehmigungen für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt	50,45
8	Amt für Öffentliche Ordnung (Amt 32)	
8.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro	7,70
8.2.	Verwahrung von Führerscheinen	10,35
8.3.	ordnungsrechtliche sonstige Amtshandlungen je angefangene 15 Minuten	6,50
9	Amt für Jugend und Soziales (Amt 50)	
9.1	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden	23,25
9.2	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden	23,25
9.3	Erstattung zusätzlicher Aufwendungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile verursacht werden	23,25
9.4	Zustellung der unter Tst. 10.1 und 10.2 erstellten Urkunden durch PZU bei Nichterscheinen (Preis der Post)	3,00
10	Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen (Amt 66)	
10.1	Vergabe von Grabnutzungsrechten	
10.1.1	Abschluss von Grabnutzungsverträgen	27,60
10.1.2	Umschreibung von Grabnutzungsrechten	8,25
10.1.3	Ausstellung von Nachweisen für Beisetzungen auf der Urnengemeinschaftsanlage	22,05

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
10.2	Ausfertigung von Nachweisbescheinigungen Verstorbener (außer Kriegsgräberwesen)	33,10
10.3	Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales	33,10
10.4.	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit einfachem Aufwand	16,05
10.4.1.	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit erhöhtem Aufwand	32,10
10.4.2.	über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg. mit hohem Aufwand	83,50
10.4.3.	für jede gleichzeitig erstellte und bestätigte Abschrift (Nebenausfertigung)	9,60
10.4.4.	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung	
10.5.1	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern keine Ortsbesichtigung o. ä. erforderlich ist	
10.5.1.1	mit einfachem Aufwand,	11,90
10.5.1.2	mit erhöhtem Aufwand	19,85
10.5.2	Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung sofern Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	
10.5.2.1	sofern eine Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	57,95
10.5.2.2	sofern mehrfache Ortsbesichtigungen o. ä. erforderlich sind (ohne Abnahme)	95,25
11	Bauamt (Amt 61)	
11.1	Genehmigungen, Genehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	
11.1.1	Rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB bei einem Verkehrswert	
	- bis 50.000 Euro	50,50
	- bis 500.000 Euro	75,75
	- ab 500.000 Euro	101,00
11.1.2	Rechtsgeschäftliche Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB - je Wohnung	37,85
11.1.3	Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB	71,50
11.1.4	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen	
	- bis 50.000 Euro	71,50
	- bis 500.000 Euro	92,55
	- ab 500.000 Euro	117,80
11.1.5	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB	92,55
11.1.6	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen	12,60
11.1.7	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren	50,50
11.1.8	Gebühr nach Zeitaufwand	
	Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
	- jede angefangene halbe Stunde	22,50
11.2	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	151,50
11.3.	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsverzicht bei Grundstücksverträgen	29,85
12	Kataster- und Vermessungsamt (Amt 62)	
	(Auf nachfolgende Leistungen der Tst. 13.1. bis 13.5 wird der derzeit gültige Umsatzsteuersatz erhoben.)	

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
12.1	Digitale Stadtkarte (DSK) Der Inhalt der DSK basiert auf dem Objektschlüsselkatalog des Landes Brandenburg. Die DSK wurde durch Vermessungen ab dem Jahr 2000 erstellt und wird in Abständen aktualisiert.	
12.1.1	Analoge Auszüge bis DIN A3, je Blatt	21,10
	größer DIN A3, je Blatt	38,00
12.1.2	Jede Mehrausfertigung 20 % der Erstaufbereitung Digitale Auszüge der DSK Die Abgabe erfolgt im DXF Ausgabeformat auf Datenträger oder per E-Mail Digitale Auszüge werden analog der Tarifstelle 13.5. nach Zeitaufwand berechnet	
12.1.3	Auszüge der Tst. 13.1.1 und 13.1.2 in Verbindung mit der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erhalten 10% Nachlass auf die Erstaufbereitung der Stadtkarte	
12.2	Stadtgrundkarte 1975-1990	
12.2.1.	Analoge und digitale Auszüge der Stadtgrundkarte werden analog der Tarifstelle 13.5. nach Zeitaufwand berechnet	
12.4	Digitale Orthophotos (DOP)	
12.4.1	DOP (colour) Befliegungsjahr 2002 und DOP (schwarz/weiß) Befliegungsjahr 1999	
12.4.2.	Analoge und digitale Auszüge der digitalen Orthophotos werden analog der Tarifstelle 13.5. nach Zeitaufwand berechnet	
12.5	Gebühr nach Zeitaufwand Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und für die im Gebührentarif keine besondere Gebühr vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
	- jede angefangene halbe Stunde	22,50
12.6.	Abgabe der Straßen- und Adressdatei	
	- einmalig	32,45
	- vierteljährig	115,40
12.7.	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	28,85
13	Kommunale Statistikstelle (Amt 13)	
13.1	Bereitstellung von Dateninformationen Daten gem. festem Informationsangebot im Internet unter www.stadt-frankfurt-oder.de als „Übersicht über kleinräumige statistische Auskunftsinformationen“	
13.1.1	Spezifische Datenanfragen (außerhalb des Auskunftskatalogs) je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	18,10
14	Gesundheitsamt (Amt 53)	
14.1	Amtsärztliche Untersuchungen je angefangene halbe Stunde Untersuchungszeit	62,55

Frankfurt Oder), den 06.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I, 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 22.11.2011 (BGBl. I, 2272), in Verbindung mit der „Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)“ vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12.04.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 01.11.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge unter Beachtung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (km-Preis), der Wartezeit und dem Zuschlag zusammen.
- (3) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs und des Zuschlags) - für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Grundgebühr | 2,80 Euro |
| b) Km-Entgelt je | 1,60 Euro/km |
| c) Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast je Person | 1,50 Euro/Person |

Die Fortschaltstufen im Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 Euro. Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.

- (4) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.
- (5) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,35 Euro je vollendete Minute berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Fahrgastes oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 5 Störung im Fahrpreisanzeiger

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung werden die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2 Abs. 2 b) zugrunde gelegt.

§ 6 Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

§ 7 Mitführen des Tarifs

Dieser Taxitarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 8 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Kosten, die dem Taxiunternehmer für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er

auch nicht abzuhelpen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert,
 2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs. 5 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
 4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
 5. als Taxifahrer entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,
 6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§ 11 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 12.11.2007 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 06.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Satzung**über die Entschädigung der Gemeindevertreter in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf Grund des § 97 Abs. 8 des Artikel 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 13. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung findet auf alle Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder), welche gemäß § 97 BbgKVerf in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Frankfurt (Oder) entsandt wurden, Anwendung. Sie findet keine Anwendung für Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse.

§ 2 Angemessenheit der Vergütung

(1) Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Frankfurt (Oder) in wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen/Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) gelten als angemessene Aufwandsentschädigungen, soweit sie einen Betrag von

- von 155,- € für den Vorsitzenden
- von 120,- € für den stellvertretenden Vorsitzenden
- von 100,- € für das Mitglied

je Sitzung nicht überschreiten. Als Vergütungen in diesem Sinne gelten auch Sachbezüge, die neben oder an Stelle der in Satz 1 genannten Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wenn diese einem geldwerten Vorteil im Sinne des Einkommensteuergesetzes entsprechen.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird individuell per Gesellschafterbeschluss je Gesellschaft festgelegt. Der Höhe nach handelt es sich um Nettobeträge, die bei Vorliegen einer Unternehmereigenschaft um die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhöht zur Auszahlung gebracht werden. Der Empfänger ist verantwortlich für den Nachweis der Unternehmereigenschaft gegenüber der jeweiligen Gesellschaft sowie für die Abführung von Steuern, Abgaben und/oder Beiträgen.

(3) Der Anteil der Aufwandsentschädigung, welcher die Kappungsgrenzen gem. Absatz 1 überschreitet, ist vom Gemeindevertreter abzuführen. Die Abführung hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter schriftlicher Ankündigung an die Stadt Frankfurt (Oder), vertreten durch die Steuerabteilung, zu erfolgen. Die Abführung erfolgt durch Überweisung an die Stadt Frankfurt (Oder).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 06.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 27.09.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes**Hier: Rückbaumaßnahmen 2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Jahr 2013 geplanten Rückbaumaßnahmen (siehe Anlagen 1 und 2) zur weiteren Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes werden genehmigt.
2. Für die drei Gebäude Blankenfeldstraße 2-4 erfolgt der Abriss im Jahr 2014, um im Umzugsmanagement ausreichend Zeit zu haben, den Umzug von Betroffenen so zu organisieren, dass in Gruppen eine gemeinsame Unterbringung an einem Standort möglich wird. Sollte der Freizug eher gelingen, kann der Abriss eher beginnen.
3. Der SVV-Beschluss Nr.10/SVV/0599 (Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes; hier: Rückbaumaßnahmen 2012) wird wie folgt geändert: das Gebäude Winzerring 13 wird aus der Rückbauliste gestrichen. Die Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH wird durch den Oberbürgermeister beauftragt, dieses Objekt zu sanieren, um zusätzlichen Wohnraum (1 und 2-Raum-Wohnungen mit Aufzug und Balkon) zur Verfügung stellen zu können.
4. Die Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) wird durch den Oberbürgermeister beauftragt, die drei Würfelhäuser Güldendorfer Straße 36, 37 (56 WE) und Friedenseck 1A (28 WE) in Neuberesinchen mit Aufzügen auszustatten, um kurzfristig weitere bedarfsgerechte Wohnungen anbieten zu können.
5. Die Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) wird durch den Oberbürgermeister beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die Wiedervermietungsquote (rückbaubetroffene Haushalte) innerhalb des Wohnungsunternehmens von derzeit ca. 70 % auf ca. 80 % zu steigern.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen mit den Eigentümern des verbleibenden Wohnungsbestandes im WK IV aufzunehmen mit dem Ziel, bis Ende 2013 einvernehmliche Lösungen für den Abriss herbei zu führen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung des INSEK-Prozesses zu prüfen, ob durch die zur Verfügung Stellung preiswerten Baulandes im ehemaligen 4.WK der Zuzug von jungen Familien nach Frankfurt (Oder) gefördert werden kann.
8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft die Wiederaufnahme der Förderung zur Erlangung der Förderbescheide 2012 aus dem Programm Stadtumbau Ost II (Rückbau und Aufwertung) zu erreichen.
9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel vorzubereiten und deren Umsetzung durch die Wohnungsunternehmen zu veranlassen.
10. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2013/2014

Frankfurt (Oder), 05.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 31. Sitzung am 01.11.2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Bürgerhaushalt

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept und einen Zeitplan für einen Bürgerhaushalt vorzulegen. Für diesen gelten folgende Prämissen:

- Zur Anwendung gebracht wird ein konsultatives „Prioritäten-Modell“. Dabei sind vorerst ausschließlich die Konsolidierungs- und die Investitionsmaßnahmen einzubeziehen.
- Das Konzept soll eine Konkretisierung des Modells mit Anpassung auf Frankfurt (Oder) enthalten. Darüber hinaus sind Vorschläge für eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit, die auf eine größtmögliche Bürgerbeteiligung bei der Haushaltsdebatte abzielt, vorzulegen.
- Bei der Erarbeitung des Konzepts ist auf die Einbeziehung gesellschaftlicher Partner zu achten. Darunter z.B. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Sachkundige Einwohner, Mitglieder von Stadtteilkonferenzen, Ortsteilbeiräte und interessierte EinwohnerInnen.
- Das Konzept soll für den Umgang mit eingegangenen Meinungen der EinwohnerInnen Möglichkeiten zur Rechenschaftslegung für Politik und Verwaltung aufzeigen.
- Die Kosten für die Einführung eines Bürgerhaushaltes sind auszuweisen.
- Bei der Erarbeitung des Zeitplans ist darauf zu achten, dass EinwohnerInnen die Möglichkeit erhalten sich mit eigenen Vorschlägen in die Haushaltsdebatte einzubringen.

Offener Wahlbeschluss nach §§ 41, 97 Absatz 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Abwahl eines bisherigen und zur Bestimmung eines neuen Mitgliedes im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Andreas von Bandemer** unter Abwahl von Wolfgang Grünkorn als Mitglied im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH.

Umsetzung im Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss Herrn Wolfram Grünkorn gemäß § 9 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH abzuberufen und **Herrn Andreas von Bandemer** gemäß § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Frankfurt (Oder) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zu entsenden.

Härtefallverordnung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum Zwecke der Vermeidung bzw. Minderung sozialer Härten bei der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem brandenburgischen Kommunalabgabengesetz eine Stundungs- und Härtefallrichtlinie bis zum März 2013 zu erarbeiten und diese vor Erlass der Stadtverordnetenversammlung zur Diskussion und Bestätigung vorzulegen.

Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2012**hier: Beitrittsbeschluss**

Dem Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde Gesch.Z.: 32-353-31/53 vom

26. September 2012 (Anlage) wird mit folgenden Änderungen der Haushaltssatzung 2012 beigetreten:

- Der Gesamtbetrag der Kredite gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2012, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2012 wird auf 0 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2012 wird nach dem Beitrittsbeschluss neu ausgefertigt und bekannt gemacht.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 583.297,43 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2011 die Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2011 sowie die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr 01.01.2011 bis 31.12.2011 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest. Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis i. H. v. 58.942,64 € ergeben. Der Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2011 die Entlastung.

Einordnung des finanziellen Mehrbedarfs sowie der dazugehörigen, zusätzlichen Einzahlungen für die Sanierung des Objektes in den Haushaltsplan und Abschluss eines Mietvertrages für das zukünftige Wohnheim des „Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasiums“ in Frankfurt (der) am Standort Nuhnenstraße 47

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einordnung des finanziellen Mehrbedarfs sowie die dazugehörigen, zusätzlichen Einzahlungen für die Sanierung des Objektes in den Haushaltsplan und den Abschluss eines Mietvertrages für das zukünftige Wohnheim des „Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasiums“ in Frankfurt (Oder) am Standort Nuhnenstraße 47.

Einordnung des finanziellen Mehrbedarfes sowie der dazugehörigen, zusätzlichen Einzahlungen in den Haushaltsplan für die Förderung der Wiederherstellung des historischen Glockengeläuts der St. Marienkirche in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einordnung des finanziellen Mehrbedarfes sowie die dazugehörigen, zusätzlichen Einzahlungen in den Haushaltsplan für die Sanierung der statisch relevanten Bauteile zur Verbesserung der Standsicherheit des Nordturmes der St. Marienkirche als grundlegende Voraussetzung der Wiederherstellung des historischen Glockengeläuts St. Marienkirche in Frankfurt (Oder).

Fortschreibung der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - sowie der § 12 und 16 Abs. 4

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) stimmt die Stadtverordnetenversammlung den vorgeschlagenen Veränderungen der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII in der Stadt Frankfurt (Oder)“ mit Wirkung zum 01.01.2013 zu.

Mitgliedschaft im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e. V.

Die Stadt Frankfurt (Oder) wird zum 01.01.2013 Mitglied im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e. V.

Besetzung der Stelle B 107 „Justitiar/in“ im Bereich des Oberbürgermeisters, Rechtsamt

Die Stelle B 107 „Justitiar/in“, Bereich des Oberbürgermeisters, Rechtsamt wird mit Wirkung vom 01.12.2012 von Frau Andrea Windscheffel besetzt. Es handelt sich um eine Stelle mit einem Stellenumfang von 19 Stunden pro Woche.

Gründung einer Tochtergesellschaft „TeGeCe Infrastruktur und Logistik GmbH“ durch die Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH

Vertrag zur Übernahme der Betreuung des Wohnheimes Nuhnenstraße 47 für das Gymnasium „Carl Friedrich Gauß“ in Frankfurt (Oder)

Entscheidung zum weiteren Fortgang der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
 · Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Jahr 2011, 11/ANT/1073, TOP 7.3, hier: Erster Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2011

Frankfurt (Oder), 06.11.2012

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 01.11.2012 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis in Höhe von 58.942,64 € ergeben. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wurde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 die Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse (12/SVV/1376 und 12/SVV/1377) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 22. bis 29. November 2012

in der participationssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 07.11.2012

Dr. Martin Wilke

Bekanntmachung

der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder), der Ergebnisverwendung und der Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellte in ihrer Sitzung am 01.11.2012 gemäß § 7 Nr. 4 EigV den geprüften Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis in Höhe von -583.297,43 € ergeben. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wurde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 die Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse (12/SVV/1371 und 12/SVV/1374) werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 22. bis 29. November 2012

in der participationssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 329 aus.

Frankfurt (Oder), 07.11.2012
 Dr. Martin Wilke

Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

**gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII
 in der Stadt Frankfurt (Oder)
 (gültig ab 01.01.2013)**

Rechtsgrundlagen

- Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe
 - Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)
 - Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung-TagpflEV)
 - Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- in der jeweils gültigen Fassung

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Kindertagespflege
2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege
3. Vermittlung einer Kindertagespflegeperson
4. Erteilung der Pflegeerlaubnis
5. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson
6. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege
7. Eingewöhnung
8. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson
9. Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten
10. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 24 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Die Kindertagespflege ist demzufolge gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Mit dem Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) erfolgte 2005 und 2008 eine deutliche Aufwer-

tung der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege soll zu einer der Kindertagesstätte gleichwertigen, fachlich anerkannten und angemessen vergüteten Vollzeitätigkeit entwickelt werden. Besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Betreuungsauftrag für die Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für besondere Bedürfnisse.

Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege lassen sich aus dem § 3 Abs. 2 KitaG ableiten:

- Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot
- Erschließung von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von den Bedürfnissen der Kinder
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung
- Förderung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte
- Regelmäßige Feststellung des Entwicklungsstandes der Kinder
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen
- Förderung des gleichberechtigten, partnerschaftlichen, sozialen und demokratischen Miteinanders sowie des Zusammenlebens von Kindern mit und ohne Behinderungen
- Gewährleistung einer gesunde Ernährung und Versorgung

Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben, die Berücksichtigung der Grundsätze der elementaren Bildung sowie die Überprüfung der Arbeit durch Qualitätsfeststellung werden durch die Kindertagespflegepersonen in einer pädagogischen Konzeption beschrieben.

Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen anregungsreich und kindgemäß sein; sie müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege die o.g. Aufgaben und Ziele erfüllen kann und die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist.

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Schriftliche Erlaubniserteilung für Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
- Gewährung einer laufenden Geldleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Anspruchsvoraussetzungen
- Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter oder schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen besuchen. Für Kinder im Alter über 3 Jahren kommt daher die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus individuellen Gründen oder aus Gründen, die der öffentliche Träger zu vertreten hat nicht möglich und/ oder nicht zu empfehlen ist. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Formal grenzt sich die Kindertagespflege gegenüber der Tageseinrichtung dadurch ab, dass nur max. 5 Kinder in einer Kindertagespflegeeinrichtung betreut werden dürfen. Ab dem sechsten Kind ist die regelmäßige Betreuung als pädagogische Einrichtung zu werten, die einer Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers gem. § 45 SGB VIII bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in einem dafür gemieteten Raum oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

3. Vermittlung einer Kindertagespflegeperson

Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson und die Vorhaltung von Kindertagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Planteil Kinderbetreuungsplanung).

Die Vermittlung in Kindertagespflege ist eine fachliche Leistung des Amtes für Jugend und Soziales, durch die ein Kind, Eltern und eine Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt werden, eine regelmäßige familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde und die über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügen.

Auch eine selbst organisierte Kindertagespflegeperson kann gemäß § 18 Abs. 1 KitaG nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt werden, wenn deren Qualifikation und persönliche Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis erteilt wird.

Geeignet ist eine Kindertagespflegeperson für das jeweilige Kind dann, wenn eine angemessene und erforderliche Betreuung, welche die konkrete Lebenssituation der Familie berücksichtigt, gewährleistet ist und dem Kind die für seine Entwicklung geeigneten Förderbedingungen geboten werden können.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse und Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

Den Erziehungsberechtigten wird auf Anfrage eine Liste der Kindertagespflegepersonen in Frankfurt (Oder) ausgehändigt, die vom Amt für Jugend und Soziales als geeignet anerkannt sind. Es liegt im Ermessen und in der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind betreut. Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und für das Gelingen des Kindertagespflegeverhältnisses obliegt ebenfalls den Erziehungsberechtigten. Hierauf wird im Vermittlungsgespräch ausdrücklich hingewiesen.

Bei Bedarf werden Erziehungsberechtigte sowie anerkannte und potentielle Kindertagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig durch das Amt für Jugend und Soziales beraten.

4. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 SGB VIII der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Für die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege qualifiziert und geeignet ist, sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt.

Die Betreuungszeit der Kinder soll ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Amt für Jugend und Soziales über wichtige Ereignisse und Vorkommnisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann eingeschränkt werden bzw. die Erlaubnis für weniger als fünf Kinder erteilt werden.

Bei Nichterfüllung einzelner Auflagen, bei Kindeswohlgefährdung oder bei unzureichender Qualifikation ist die Pflegeerlaubnis ganz oder teilweise zu entziehen.

Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn die Kindertagespflegeperson in einem Zeitraum von mehr als 12 Monaten keine Kinder in Kindertagespflege betreut.

Bevor eine Pflegeerlaubnis durch das Amt für Jugend und Soziales erteilt wird, sind nachstehende Unterlagen/ Tätigkeiten erforderlich:

- Führung eines Beratungsgesprächs im Amt für Jugend und Soziales
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) für alle Personen über 18 Jahre, die im Haushalt angemeldet sind
- amtsärztliches Gutachten für die Kindertagespflegeperson, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken hinsichtlich der Ausübung einer Kindertagespflege Tätigkeit bestehen, einschließlich Nachweis über die Belehrung Infektionsschutzgesetz (Belehrung muss einmal im Jahr aktenkundig wiederholt werden)
- ärztliches Attest für alle Personen, die zum Haushalt gehören,
- Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (gem. Tagespflegeeignungsverordnung)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder"
- Hausbesuch durch das Amt für Jugend und Soziales vor Aufnahme eines Kindertagespflegekindes zur Prüfung der räumlichen Bedingungen (gem. Tagespflegeeignungsverordnung)
- Abschluss notwendiger Versicherungen (Haftpflichtversicherung/ Eintritt in die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) durch die Kindertagespflegeperson

5. Qualifikation und Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 2 Tagespflegeeignungsverordnung persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss die Kindertagespflegeperson an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste-Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ zu absolvieren. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden.

Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss gemäß § 2 Abs. 3 Tagespflegeeignungsverordnung zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben. Diese Grundqualifizierung soll möglichst tätigkeitsbegleitend erfolgen. Das Amt für Jugend und Soziales kann der Kindertagespflegeperson erlauben, während dieser Zeit zwei, bei besonderer Eignung drei fremde Kinder zu betreuen. Kindertagespflegepersonen, die über einen gemäß § 9 Kita-Personalverordnung anerkannten Berufsabschluss verfügen werden ohne einen Nachweis der Grundqualifizierung als pädagogisch geeignet anerkannt.

Kindertagespflegepersonen, die bisher an keiner Grundqualifizierung gemäß § 2 Abs. 3 Tagespflegeeignungsverordnung teilgenommen haben, müssen spätestens bei der nächsten Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eine erfolgreiche Teilnahme nachweisen.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen gesundheitlichen oder pädagogischen Bedarf oder Kinder über Nacht betreuen, müssen auf diese besonderen Anforderungen durch Teilnahme an zusätzlichen entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet sein.

Jede Kindertagespflegeperson soll an thematischen Arbeitstreffen teilnehmen und weist im Jahr mindestens 16 Stunden Fortbildung nach.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt die Qualitätsentwicklung der Kindertagespflegepersonen, insbesondere auch zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen des Kinderschutzes.

Inhalte der Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend und Soziales:

- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung
- Prüfung der Sachkompetenz
- Prüfung der Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen
- Prüfung der räumlichen Bedingungen (Vorhaltung kindgerechter Räume)
- Prüfung der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung

Geeignet ist die Kindertagespflege, wenn sie dem Kind eine geregelte und geordnete Versorgung und Förderung sichert. Dies wird unter anderem gewährleistet durch:

- Eingewöhnungsphase vor Aufnahme des Kindes in Anwesenheit der Hauptbezugsperson
- Sicherstellung einer kindgerechten, vollwertigen Ernährung
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- Bereitschaft zur Qualifizierung, sofern keine pädagogische Ausbildung vorliegt (130 Stunden Grundqualifizierung)
- konzeptionelle Vorstellungen (in Schriftform) zur Förderung des Kindes

6. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege

Die Stadt Frankfurt (Oder) erfüllt die Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII wie folgt:

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ab dem 01.08.2013 für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) ist gemäß § 24 SGB VIII auf Antrag Kindertagespflege zu vermitteln, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder
- die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffellung gewährt:

- bis zu 6 Stunden
- über 6 bis zu 8 Stunden
- über 8 Stunden

Ein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung in eine Kindertagespflege besteht nicht. Insbesondere können die Antrag stellenden Erziehungsberechtigten trotz Erfüllung der Voraussetzungen zur Vermittlung einer Kindertagespflege auf einen Platz in einer Kindertagesstätte in Frankfurt (Oder) verwiesen werden, sofern nicht genügend Kindertagespflegeplätze in Frankfurt (Oder) zur Verfügung stehen.

7. Eingewöhnung

Die Kindertagespflegeperson bietet den Eltern eine Eingewöhnungszeit von bis zu 14 Tagen an. So wird dem Kind und den Eltern der Übergang von der Familie zur Kindertagespflege erleichtert. Die Eltern erhalten Einblick in den Tagesablauf in der Kindertagespflege und haben die Möglichkeit Fragen zur Organisation des Tages und zu konzeptionellen Vorstellungen zu stellen.

8. Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese Geldleistung beinhaltet per Gesetz

- die Erstattung angemessener Sachaufwendungen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungs- und Erziehungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Die angemessenen Sachaufwendungen (Betriebs- und Verwaltungskosten/ Fortbildung/ Verbrauchsmaterialien wie z.B. Hygieneartikel, Bücher, Bastelmaterialien) und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Förderungs- und Erziehungsleistung werden als Tagespflegegeld bezeichnet.

8.1. Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen

Geldleistungen werden auf der Grundlage des Bescheides „Feststellung eines Rechtsanspruches auf Tagesbetreuung“ gewährt;

- sofern eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt wird und die Förderung des Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist;
- sofern eine selbstorganisierte Kindertagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich durch das Amt für Jugend und Soziales anerkannt wird;
- sofern ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Soziales und
- eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend und Soziales abgeschlossen wird.

8.2. Höhe und Umfang des Tagespflegegeldes

Die Höhe des Tagespflegegeldes wird auf der Grundlage der im Jahr 2012 geltenden Sätze für Vollzeitpflege ausgehend vom Berechnungswert für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr berechnet. Bei der Berechnung des Tagespflegegeldes wird für eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8 Stunden an fünf Wochentagen ein Basiswert von 60% der Aufwendungen für Vollzeitpflege zu Grunde gelegt.

100%	=	714,00 €	Vollzeitpflegegeld
60%	=	428,00 €	Tagespflegegeld

Das Tagespflegegeld beträgt 428 € monatlich (2/3 Sachaufwand und 1/3 Abgeltung der Förderungsleistung). Erhöht oder verringert sich der Umfang der erforderlichen Betreuungszeit, so wird das Tagespflegegeld entsprechend angepasst.

A) Tagespflegegeld im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen

Tägliche Betreuungszeit	Sachaufwand Monatlicher Betrag	Förderungsleistung Monatlicher Betrag	Gesamt Monatlicher Betrag
bis 6 Stunden	214,00 €	107,00 €	321 €
6 bis 8 Stunden	285,34 €	142,66 €	428 €
8 bis 10 Stunden	356,67 €	178,33 €	535 €

B) Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die der Kindertagespflegeperson unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, erfolgt eine hälftige Reduzierung des Sachaufwandes.

Tägliche Betreuungszeit	Sachaufwand Monatlicher Betrag	Förderungsleistung Monatlicher Betrag	Gesamt Monatlicher Betrag
bis 6 Stunden	107,00 €	107,00 €	214 €
6 bis 8 Stunden	142,67 €	142,66 €	285 €
8 bis 10 Stunden	178,34 €	178,33 €	357 €

Das Tagespflegegeld soll alle 2 Jahre auf Aktualität und Angemessenheit überprüft und mindestens entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres angepasst werden.

Es handelt sich bei den Beträgen nicht um eine Entlohnung im eigentlichen Sinn, sondern um einen Aufwendersatz, der eine Vergütung für geleistete Tätigkeit beinhaltet. Der Leistungsverpflichtete geht mit der Zahlung des Aufwendersatzes kein Arbeitsverhältnis mit der Kindertagespflegeperson ein.

Das Tagespflegegeld wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.

Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung für insgesamt 25 Arbeitstage im Jahr. Für weitere Ausfallzeiten wird kein Tagespflegegeld gewährt.

Für die zu gewährende Eingewöhnungszeit (14 Tage) erhält die Kindertagespflegeperson eine Einmalzahlung in Höhe von 75,00 €.

Durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingte Unterbrechungen der Betreuungszeiten (z.B. durch Krankheit, Urlaub) werden durch die pauschalierte Jahresbetreuungsdauer erfasst und nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungszeiten, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen überschreiten.

C) Ergänzende Kindertagespflege

Auf Antrag kann im begründeten Einzelfall für einen über die Regelleistungen der Kindertagesbetreuung hinausgehenden bzw. einen kurzzeitigen oder geringfügigen Betreuungsbedarf eines Kindes in Absprache mit der Kindertagespflegeperson ein anteiliges Tagespflegegeld gezahlt werden.

8.3. Erstattung Aufwendungen für Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger versichert. Kindertagespflegepersonen müssen sich als Selbständige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit selbst anmelden. Bei Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes wird der BGW-Jahresbeitrag in der jeweiligen Höhe erstattet.

Falls in besonderen Fällen, die glaubhaft gemacht werden müssen, eine gesetzliche Unfallversicherung nicht in Betracht kommt, erfolgt bei privater Absicherung eine Erstattung allenfalls bis zur Höhe der Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

Personen, die gleichzeitig in der Kindertagespflege und in der Vollzeitpflege tätig sind, wird die Aufwendung für die Unfallversicherung nur einmalig für die Vollzeitpflege erstattet.

8.4. Erstattung Aufwendungen für Alterssicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet.

Als angemessene Alterssicherung werden in Anlehnung an das Alterseinkünftegesetz Versicherungsformen der Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung; private Leibrentenversicherung = „Rürup-Rente“) bzw., sofern eine Basisversorgung besteht, ergänzend eine Zusatzversorgung (z.B. Riester-Rente) definiert. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die durch Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beliehbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Alterssicherung/ Rentenleistung zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam wird.

Da der Gesetzgeber bei Kindertagespflege derzeit von keiner vollen Erwerbstätigkeit ausgeht (§§ 2 und 15 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz) bezieht sich die Angemessenheit der Altersvorsorge auf eine Nebentätigkeit. Orientierung ist dabei das rentenversicherungspflichtige Mindesteinkommen von 400 €. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 78,40 €, so dass eine hälftige monatliche Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung in Höhe von 39,20 € erfolgt.

Bei einer Änderung des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung nach SGB VI nimmt das Amt für Jugend und Soziales auf Antrag eine Anpassung des Erstattungsbetrages vor.

8.5. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen können selbst Mitglied einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung oder beitragsfrei familienversichert sein (selbstständige Kindertagespflegepersonen bei zu versteuerndem Einkommen von derzeit unter 375,00 € monatlich).

Freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen, gelten als nicht hauptberuflich selbstständig (§§ 240, 10 SGB V). Bei einem Einkommen in Höhe von bis zu 875 EUR monatlich beträgt der Krankenversicherungsbeitrag im Regelfall 130,38 EUR (Stand Januar 2012). Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Der Beitragssatz beträgt derzeit 1,95% (mit eigenen Kindern) bzw. 2,2% (ohne eigene Kinder), d.h. 17,06 EUR bzw. 19,25 EUR.

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko, vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auch für private Krankenversicherungen können anteilig Kosten erstattet werden. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Bei einer Änderung der Beitragssätze nimmt das Amt für Jugend und Soziales auf Antrag eine Anpassung der Erstattungsbeträge vor.

8.6. Zahlungsweise

Das **Tagespflegegeld** wird jeweils für einen Monatszeitraum bargeldlos an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung eines Nachweises über die Anwesenheit des/der Kindertagespflegekindes/r durch die Kindertagespflegeperson.

Tagespflegegeld wird ab dem Tag der erforderlichen Aufnahme bei der Kindertagespflegeperson gewährt. Es wird für den Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe gewährt, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so werden 50 % des Tagespflegegeldes gewährt.

Für die Eingewöhnungszeit erhält die Kindertagespflegeperson mit dem ersten Tagespflegegeld eine Einmalzahlung in Höhe von 75,00 €.

Der nachgewiesene **Beitrag zur Unfallversicherung** wird jährlich rückwirkend für das laufende Jahr bargeldlos ausgezahlt.

Die hälftigen **Beiträge zur Alterssicherung** sowie zur **Kranken- und Pflegeversicherung** werden nach Vorlage der entsprechenden Bestätigungen jeweils monatlich bargeldlos mit dem Tagespflegegeld ausgezahlt. Die Nachweise für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sind innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des ersten Kindes und jährlich neu beim Leistungsverpflichteten einzureichen. Aus den Nachweisen muss der monatliche Beitragssatz erkennbar sein.

8.7. Änderung der Betreuungszeit während der Laufzeit des Betreuungsvertrages

Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, wird das entsprechend höhere oder niedrigere Tagespflegegeld mit Beginn des Folgemonats wirksam.

8.8. Beendigung der Leistung

Die Rücknahme, der Widerruf und die Aufhebung des Betreuungsvertrages und der Finanzierungsvereinbarung, die Voraussetzung für eine Geldleistungen nach Punkt 8 sind, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 ff. SGB X.

Die laufenden Geldleistungen enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Punkt 8.1. nicht mehr gegeben sind. Die laufenden Geldleistungen enden unverzüglich, sofern die Pflegeerlaubnis widerrufen wird.

9. Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten

Gemäß § 90 Abs. 1 Punkt 3. SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Gemäß den §§ 17 und 18 Abs. 2 KitaG sind die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen und zu erheben. Die Personensorgeberechtigten leisten demnach entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII“ vom 01.07.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.11.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Zustellung für Frau Angieszka Sajduk,
letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Str. 53
in 15234 Frankfurt (Oder)**

Sehr geehrte Frau Sajduk,

gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung unter Az. 169056, vom 12.9.2012, an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung beim Amt für Jugend und Soziales, Wohngeldbehörde, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

Köhne
Abteilungsleiterin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

